

Teilrevision der Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes

Vom Grossen Rat beschlossen am 27. November 2002

I.

Die Vollziehungsverordnung zur Ausländer- und Asylgesetzgebung des Bundes (GVVzAAG) vom 9. Oktober 1996 wird wie folgt geändert:

Art. 4

¹Die Kantonspolizei nimmt im Auftrag der Fremdenpolizei Abklärungen, Einvernahmen sowie Zuführungen und Festnahmen vor. Sie führt im Auftrag der Fremdenpolizei oder der richterlichen Behörde die Personen-, Sach- und Hausdurchsuchungen durch. Sie kann bei allen fremdenpolizeilichen Verfahren zu Sicherheitszwecken und zur Unterstützung beigezogen werden.

²Die Kantonspolizei vollzieht im Einvernehmen mit dem Amt für Polizeiwesen fremdenpolizeiliche Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen.

Art. 7 Abs. 3

³Der Kanton trägt die Kosten der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht, insbesondere für die richterliche Überprüfung der Entscheide und die unentgeltliche Verbeiständung.

Art. 12 Abs. 1

¹Gesuche um Erteilung, Abänderung oder Verlängerung einer Anwesenheitsbewilligung sind bei der von der Fremdenpolizei bezeichneten Stelle einzureichen.

Gliederungstitel vor Art. 16a

III. Integrationsförderung

Art. 16a

¹Der Kanton kann Projekte zur sozialen Integration der im Kanton Graubünden lebenden Ausländerinnen und Ausländer, welche im Besitze einer Bewilligung zum dauernden Verbleib sind, finanziell unterstützen. Eine Unterstützung erfolgt in der Regel nur, wenn sich der Bund, die Gemeinden oder Dritte angemessen an den Integrationsprojekten beteiligen.

Integrations-
kosten

²Die Regierung wählt zur Prüfung der Gesuche um Unterstützung von Integrationsprojekten eine aus Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Dienststellen sowie Dritten zusammengesetzte Kommission. Diese stellt der Regierung insbesondere Antrag auf Unterstützung sowie Zuteilung der finanziellen Mittel für förderungswürdige Projekte.

Gliederungstitel vor Art. 17

IV. Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht

Gliederungstitel vor Art. 32

V. Rechtspflege

Art. 32 Abs. 3

³Gegen die Anordnung der Meldepflicht sowie der Ein- oder Ausgrenzung kann der Betroffene innert 20 Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

Art. 33 Abs. 1 und 2

¹Gegen Verfügungen und Beschwerdeentscheide der Fremdenpolizei, die Disziplinarstrafen oder verfassungsmässige Rechte betreffen, kann die inhaftierte Person innert zehn Tagen bei der richterlichen Behörde Beschwerde führen.

²Die richterliche Behörde ist nicht an die Beschwerdebegehren gebunden.

Art. 36 Abs. 1 und 2

¹Zur Beurteilung der Widerhandlungen gemäss Art. 23 sowie 23a ANAG sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Die örtliche und sachliche Zuständigkeit richtet sich nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

²Aufgehoben

Gliederungstitel von Art. 38

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40

Die Verordnung über das Verwaltungsstrafverfahren (VStV) vom 28. Mai 1975 wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1 Lit. a Ziff. 1

Aufgehoben

Art. 41
Aufgehoben

Hängige
Verfahren

Art. 41a

¹Das Amt für Polizeiwesen Graubünden und das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement überweisen auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung alle bei ihnen erstinstanzlich hängigen Fälle an das örtlich zuständige Gericht.

²Das Justiz-, Polizei- und Sanitätsdepartement beurteilt die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens hängigen Einsprachenverfahren gegen Strafmandate des Amtes für Polizeiwesen Graubünden nach dem bisherigen Recht.

³Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels gegen Verfügungen, welche vor In-Kraft-Treten der Teilrevision angefochten werden, beurteilt sich nach bisherigem Recht.

II.

Diese Teilrevision wird von der Regierung in Kraft gesetzt.